

Mietvereinbarung/Marktordnung

Mit der umseitigen **Verbindlichen Anmeldung** zum Keramikmarkt, wird zwischen dem Veranstalter und dem Marktteilnehmer (*hier Mieter genannt*) die nachfolgende Mietvereinbarung/Marktordnung geschlossen:

1. Der Veranstalter vermietet für die Dauer des Keramikmarktes eine Standfläche in gewünschter Größe zur Präsentation und zum Verkauf von Keramikerzeugnissen. Der Mieter entrichtet die dafür vereinbarte Standgebühr fristgerecht auf das vom Veranstalter angegebene Konto. Wird das Zahlungsziel vom Mieter nicht eingehalten tritt der Veranstalter ohne weitere Ankündigung von dieser Vereinbarung zurück und vergibt die Standfläche an einen anderen Bewerber. Die Standplatzvergabe erfolgt nur durch den Veranstalter. Er ist berechtigt, auch beim Vorliegen abweichender Platzwünsche die Standplätze im eigenen Ermessen zu vergeben. Eine Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung von Standplätzen an Dritte ist unzulässig. Es dürfen nur die Sortimente angeboten werden, die in der **Verbindlichen Anmeldung** aufgeführt sind. Exklusivrechte für den Verkauf einzelner Sortimente werden nicht vergeben.
2. Der Mieter hat sich vor dem Aufbau beim Veranstalter zu melden, damit dieser die Standplätze übergeben und die Einweisung vornehmen kann. Nach Veranstaltungsende hat der Mieter seinen Standplatz sauber und aufgeräumt wieder an den Vermieter zu übergeben. Den Anweisungen des vom Veranstalter eingesetzten Servicepersonals ist Folge zu leisten.
3. Muss der Veranstalter auf Grund des Eintrittes von höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Der Vermieter haftet für keinerlei witterungsbedingter Einschränkungen der Verdienstmöglichkeiten des Mieters.
4. Der Mieter hat während der Öffnungszeiten seine Einrichtung in Betrieb zu halten. Ein Über- bzw. Unterschreiten der Öffnungszeiten sowie ein vorzeitiges Wegschließen einzelner Sortimente ist unzulässig. Das Veranstaltungsgelände darf während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen jeder Art nicht befahren werden. Es ist dem Mieter untersagt, Fahrzeuge jeder Art während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände bzw. an oder hinter den Ständen abzustellen. Die Belieferung muss außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits-, lebensmittel- und gewerberechtlichen Vorschriften sowie die behördlichen Auflagen zu erfüllen und zu befolgen. Bei Verwendung von offenem Feuer sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
6. Der Mieter hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung deutlich sichtbar seinen Stand mit Namen und Anschrift bzw. Geschäftssitz in A4 Größe zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf die ordnungsgemäße Auspreisung aller Waren entsprechend der Gewerbeordnung zu achten. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Mieter bei Verletzung gesetzlicher Regelungen ergeben.
7. Der Veranstalter stellt im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Abwasser zur Verfügung. Installationskosten und Verbrauch hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtung der entsprechenden Versorgungsleistungen und Anschlüsse ausschließlich durch vom Veranstalter benannte Firmen durchführen zu lassen. Eine Haftung des Veranstalters für Störungen der Ver- und Entsorgung wird ausgeschlossen.
8. Jeder Stand muss dem Charakter der Veranstaltung entsprechend dekoriert sein. Der Mieter ist für die Sauberkeit seines Standes im Umkreis von 2 Metern selbst verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Für die Abfallentsorgung, insbesondere für Papier und Pappe, ist der Mieter verantwortlich.
9. Während der Abendveranstaltung und in den Nachtstunden, erfolgt die Bewachung des Veranstaltungsgeländes im üblichen Rahmen durch einen Wachschatz. Eine Bewachung der einzelnen Stände erfolgt nicht. Der Mieter kann daher keine Ansprüche für Sachbeschädigung oder Diebstahl an seinem Eigentum gegen den Veranstalter geltend machen.
10. Ansprüche des Mieters gegen den Veranstalter aus dieser Mietvereinbarung/Marktordnung sind ausgeschlossen, sofern der Mieter diese Ansprüche nicht innerhalb von 10 Tagen nach Veranstaltungsende angezeigt hat. Mündliche Vereinbarungen, die vom Vertrag abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Mieter und Veranstalter ist Römhild.

Änderungen vorbehalten.